

Kleine Anfrage 772

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Dauer der Verfahren nach § 152 SGB IX und deren Folgen

Die Feststellung des Grades der Behinderung ist für viele Betroffene essentiell wichtig, weil davon nicht nur Leistungen und Unterstützungsangebote abhängen, sondern (etwa infolge des Merkzeichens aG) von der Feststellung die unmittelbare Bewältigung des objektiv eingeschränkten Lebensalltages abhängt. Dieser erheblichen Bedeutung der Verfahren für die Betroffenen stehen regelmäßig deren (mitunter überlange) Dauer und eine verfestigte Un-sensibilität in der Bearbeitung durch das zuständige Landesamt gegenüber. Für die Betroffenen geht es dabei oftmals nicht nur um die mit der begehrten Feststellung verbundenen Vorteile, Leistungen und schlichten Erleichterungen im Lebensalltag, sondern auch um die rein immaterielle Frage der Anerkennung und Akzeptanz ihrer besonderen Lebenssituation. Deshalb ist es für die Betroffenen besonders wichtig, zeitnah zu Entscheidungen über ihre Feststellungsanträge zu gelangen, zumal diese Feststellungen nur auf Antrag ergehen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass in Brandenburg über 500 000 Menschen von Einschränkungen betroffen sind, darunter ca. 268 000 Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung, also über 10 % der brandenburgischen Bevölkerung. Es handelt sich also um ein Alltagsproblem und zugleich um Verwaltungsverfahren mit Massencharakter, denen hoch individuelle Schicksale und Biographien gegenüberstehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Fallzahlen (Anträge auf Feststellung gem. § 152 Abs. 1 SGB IX) von 2019 bis 2025 (Stand 30.09.) jeweils entwickelt?
 2. Wie viele Fälle nach Satz 1 betrafen Verschlechterungen (also Erhöhungen des GdB oder weitere Merkzeichen)
 3. Wie viele Anträge nach Nr. 1 wurden insgesamt
 - a) durch das Landesamt nach Antragstellung,
 - b) durch das Landesamt nach Widerspruchsverfahren und
 - c) nach fruchtlosem Rechtsbehelfsverfahren (vor SG/LSG/BSG)
- abgelehnt und zwar

- d) teilweise hinsichtlich des begehrten Grades der Behinderung,
- e) teilweise hinsichtlich eines begehrten Merkzeichens und
- f) insgesamt?

Welche Erfolgsquote ergibt sich daraus für

- a) die vorgerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und
- b) die gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren einschl. deren Rechtsmittelverfahren?

4. Wie viele Fälle der positiven Feststellungen ergingen befristet und wie viele unbefristet?

5. Wie lange dauerten die Antragsverfahren in den Jahresscheiben nach Nr. 1 jeweils

- a) von der Antragstellung bis zum (feststellenden oder ablehnenden) Feststellungsbescheid des Landesamtes?
- b) vom Eingang bis zur Bescheidung der Widersprüche?
- c) in den gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren ca) erster und cb) zweiter Instanz?

6. In wie vielen Fällen nach Nr. 1 ist noch im Laufe des Verfahrens (d.h. nach Antragstellung bis zu dessen bestandskräftigem Abschluss) eine Verschlechterung (d.h. eine Erhöhung des Begehrens auf Feststellung des GdB oder durch Hinzutritt eines weiteren oder höherwertigen Mehrzeichens (bspw. aG statt G) eingetreten?

7. Wie viele Antragsverfahren gem. § 152 Abs. 1 SGB IX sind aktuell (Stand 30.09.2025) offen und zwar

- a) erstmalige Anträge auf Feststellung GdB oder eines Merkzeichens,
- b) Folgeanträge aufgrund befristeter Feststellungen und
- c) Verschlechterungsanträge (d.h. Anträge auf Erhöhung GdB und/oder neuer/zusätzlicher/höherwertigerer Merkzeichen)?